

### Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

Ein soeben erschienener Bundesratsbeschluss regelt die Anbauverpflichtungen von Besitzern, Pächtern und Kuzniehern und Grundstücken im Jahre 1919. Da die Zuführen von Nahrungsmitteln noch nicht so gesichert erscheinen, daß der Inlandproduktion völlig freie Hand gelassen werden könnte, muß dem Lande bis auf weiteres der Anbau von Feldfrüchten mindestens im bisherigen Umfange gesichert bleiben. Der einzelne Produzent hat demgemäß pro 1919 im ganzen eine mindestens gleich große Fläche mit Sommergetreide, Kartoffeln, Körnermais, Hülsenfrüchten, Gelbrüben, Zuckerrüben, Kohlrüben und andern Gemüsen zu bestellen, wie er im Jahre 1918 angepflanzt hatte. Dabei wird jedoch dem einzelnen Produzenten mehr Freiheit in der Auswahl der Ackergewächse eingeräumt, als dies bisher der Fall war. Er kann den Anteil der einzelnen Feldfrüchte an seiner gesamten Ackerfläche, die mindestens so groß bleiben soll wie letztes Jahr, selbst frei bemessen. Dabei sollen aber Kartoffeln mindestens im bisherigen Umfang angepflanzt werden, da auf die Kartoffelproduktion ein der hervorragenden Wichtigkeit der Kartoffel als Nahrungsmittel entsprechendes Gewicht gelegt werden muß.

Vermehrte Würdigung findet neuerdings die Lebensmittelproduktion durch außerhalb der Landwirtschaft stehende Berufskreise, namentlich auch als zweckmäßige Beschäftigungsgelegenheit für Arbeitslose. Allgemein verbindliche Anbauverpflichtungen werden diesen Berufsständen zwar nicht auferlegt, die kantonalen Behörden können jedoch, wo sich dies als nötig und zweckmäßig erweist, einzelne Gemeinden und Unternehmungen der Industrie, des Handels und der Finanz zum Anschlusse an bestehende oder zu gründende Vereinigungen für die Melioration und die landwirtschaftliche Bewahrung von Boden verpflichten. Die Behörden haben solchen gemeinnützigen Vereinigungen, sowie auch einzelnen Familienvorständen und Betriebsinhabern auf deren Verlangen nach Möglichkeit zur Bachtung des erforderlichen Bodens zu verhelfen. Zu diesem Zwecke kann nötigenfalls auch die Zwangsacht in Anwendung kommen. Jedermann ist neuerdings verpflichtet, das ihm angehörende oder anvertraute Land zweckentsprechend zu bebauen und seine Produktionskraft voll auszunützen. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, soll bei der Zuteilung von Nahrungsmitteln durch die Gemeindebehörden entsprechend verflürzt werden. Die Gemeindebehörden sind im weitern ermächtigt, ihre Bewohner zum Anbau von Gemüsen oder Kartoffeln zur Selbstversorgung zu verpflichten, soweit der nötig geeignete Boden zur Verfügung steht. Sie können die Zuteilung der rationierten Lebensmittel an arbeitsfähige Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren, die das Gemeindegebiet bewohnen und keine kontrollierbare Tätigkeit ausüben, einstellen, wenn diese im Jahre 1919 nicht mindestens eine Fläche von 200 Quadratmeter mit Gemüsen oder Kartoffeln bestellen. In Fortsetzung der bisherigen Bestrebungen soll durch diese Anordnungen alles kulturfähige Land, einschließlic Hergärten und Rosenbläbe, nach Möglichkeit der Lebensmittelproduktion dienstbar gemacht werden. In der vermehrten und bessern Feldbestellung im Dienste der Lebensmittelproduktion liegt auch einer der wertvollsten und vornehmsten Mittel, um der Arbeitslosigkeit vorzubeugen und brachliegende Arbeitskräfte nützlich zu beschäftigen.

Zwecks Anregung eines möglichst umfangreichen Kartoffelbaues wird das eidgenössische Ernährungsamt im Herbst 1919 inländische Kartoffeln zu einem den Produktionskosten der Landwirte und der Marktlage entsprechenden Preise ankaufen. Es wird hierbei für gesunde und sortierte Speisekartoffeln der Inlandernte, die ihm zum Kaufe angeboten werden, einen Preis von mindestens Fr. 15 für 100 Kilo franko Abgangstation anlegen. Dieser Preis steht im Einklang mit dem für das laufende Jahr von der Eidgenossenschaft zugesicherten Getreidepreis. Soweit man heute die Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt zu überblicken vermag, ist anzunehmen, daß der seitens des Bundes angeetzte Kartoffelpreis von Fr. 15 auf Grund der natürlichen Marktgestaltung möglicherweise nur dann nicht erreicht wird, wenn der Herbst 1919 unser Land mit einer sehr ergiebigen Kartoffelernte beflückt, was im Interesse unserer Volksernährung sehr zu wünschen ist.

Der Bundesratsbeschluss gibt im weitern noch Begleitungen für die Erleichterung der Erledigung von Waldrodungssuchen und die Durchführung von Bodenverbesserungen, um auch auf diesem Wege den verfügbaren Boden für die Bewahrung mit Kartoffeln und Getreide zu vermehren.

Kantonales Bauamt.